

Herzlich Willkommen



Delegation durch Satzung

3.3

Satzung des Landkreises Mainz-Bingen zur Delegation der Aufgabenwahrnehmung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit dem Landesaufnahmegesetz vom 08.01.1999

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23.05.2016 (Lesefassung)

Der Kreistag hat aufgrund von § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Anpassung und Ergänzung von Zuständigkeitsbestimmungen vom 06. Juli 1998 (GVBl. S. 171) in Verbindung mit

§ 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung vom 31.08.1998 (BGBl. I S. 2505)

§ 2 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.12.1993 (GVBl. S. 627)

am 11.12.1998¹ die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Übertragung von Aufgaben

- (1) Der Landkreis Mainz-Bingen überträgt nach den Maßgaben der Absätze 2 und 3 den großen kreisangehörigen Städten Bingen und Ingelheim, der verbandsfreien Gemeinde Budenheim und den Verbandsgemeinden Bodenheim, Gau-Algesheim, Heidesheim, Nieder-Olm, Rhein-Nahe, Rhein-Selz und Sprendlingen-Gensingen (Delegationsnehmer) nach deren Anhörung zur Entscheidung im eigenen Namen die Aufgaben, die der Kreisverwaltung Mainz-Bingen als zuständige Behörde nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Landesaufnahmegesetzes obliegen.
- (2) Davon sind die Aufgaben des § 4 AsylbLG ausgenommen. Der Landkreis Mainz-Bingen kann unbeschadet des Absatzes 1 und somit neben den Delegationsnehmern Aufgaben nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz wahrnehmen; solche Maßnahmen des Landkreises sollen mit den Delegationsnehmern koordiniert werden.
- (3) Teilt ein oder teilen mehrere Delegationsnehmer der Kreisverwaltung mit, dass man sich außer Stande sieht, alle Asylbewerber/innen ordnungsgemäß unterzubringen und damit die ihm bzw. ihnen übertragenen Aufgaben zu erledigen, wird der Landkreis Mainz-Bingen die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 der Satzung, vorübergehend für einzelne Asylbewerber als Ausnahme von der Aufgabenübertragung nach Absatz 1 wahrnehmen. Der Landkreis Mainz-Bingen kann für diese Asylbewerber nach vorübergehender eigener Aufgabenwahrneh-

¹ Betrifft Neufassung der Satzung vom 08.01.1999; Änderungen s. Seite 3

1/3

3.3

mung gegenüber den Delegationsnehmern verfügen, dass zukünftig die Übertragung nach Absatz 1 gilt.

§ 2 Weisungsbefugnis des Landkreises Mainz-Bingen

Der Landkreis Mainz-Bingen kann durch die Kreisverwaltung zur einheitlichen Wahrnehmung der nach § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgaben Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Weisungen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen. In besonderen Einzelfällen können Einzelanweisungen erteilt werden.

§ 3 Erstattung von Aufwendungen

- (1) Für Aufwendungen, die dem Leistungsumfang der maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere denen des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechen, sowie mit den Richtlinien und Weisungen des Landkreises Mainz-Bingen nach § 2 der Delegationsatzung im Einklang stehen, besteht eine Erstattungspflicht zu Lasten des Landkreises Mainz-Bingen. Sofern Hausmittel hierfür zur Verfügung stehen, kann der Landkreis Mainz-Bingen darüber hinaus die Delegationsnehmer bei besonderen Belastungen, die durch die Übertragung von Aufgaben nach dieser Satzung entstehen, durch weitere Finanzhilfen unterstützen.
- (2) Die Erstattungen erfolgen abschlagsweise im April, im Juli, im Oktober und im Dezember; die Endabrechnung erfolgt zu Beginn des folgenden Jahres.

§ 4 Inkrafttreten²

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.1994 außer Kraft.

Ingelheim, 08.01.1999
Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Claus Schick
Landrat

² Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung.

2/3

§ 1 Übertragung von Aufgaben

- (1) Der Landkreis Mainz-Bingen überträgt nach den Maßgaben der Absätze 2 und 3 den großen kreisangehörigen Städten Bingen und Ingelheim, der verbandsfreien Gemeinde Budenheim und den Verbandsgemeinden Bodenheim, Gau-Algesheim, Heidesheim, Nieder-Olm, Rhein-Nahe, Rhein-Selz und Sprendlingen-Gensingen (Delegationsnehmer) nach deren Anhörung zur Entscheidung im eigenen Namen die Aufgaben, die der Kreisverwaltung Mainz-Bingen als zuständige Behörde nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Landesaufnahmegesetzes obliegen.
- (2) Davon sind die Aufgaben des § 4 AsylbLG ausgenommen. Der Landkreis Mainz-Bingen kann unbeschadet des Absatzes 1 und somit neben den Delegationsnehmern Aufgaben nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz wahrnehmen; solche Maßnahmen des Landkreises sollen mit den Delegationsnehmern koordiniert werden.
- (3) Teilt ein oder teilen mehrere Delegationsnehmer der Kreisverwaltung mit, dass man sich außer Stande sieht, alle Asylbewerber/innen ordnungsgemäß unterzubringen und damit die ihm bzw. ihnen übertragenen Aufgaben zu erledigen, wird der Landkreis Mainz-Bingen die Aufgaben nach § 1 Abs.1 der Satzung, vorübergehend für einzelne Asylbewerber als Ausnahme von der Aufgabenübertragung nach Absatz 1 wahrnehmen. Der Landkreis Mainz-Bingen kann für diese Asylbewerber nach vorübergehender eigener Aufgabenwahrnehmung gegenüber den Delegationsnehmern verfügen, dass zukünftig die Übertragung nach Absatz 1 gilt.

Aktuelle Zahlen

- Aktuell sind 119 Asylsuchende Bingen zugewiesen
- 91 Personen im Jahr 2023 aufgenommen
- Aufnahmepronose für 2024: 94 Personen
- Bereits aufgenommen in 2024: 17 Personen
- 55 Asylsuchende sind nicht in Bingen untergebracht

Aktuelle Unterkünfte

- 2 Gemeinschaftsunterkünfte in Bingerbrück und Sponsheim für jeweils ca. 30 Personen
- 9 Wohnung im Stadtgebiet verteilt

Geplante Unterkünfte

Stadt Bingen

- Gemeinschaftsunterkunft für 28 Personen in der Innenstadt

Landkreis Mainz-Bingen

- Gemeinschaftsunterkunft für bis zu 46 Personen in Bingerbrück
- Gemeinschaftsunterkunft für bis zu 33 Personen in der Innenstadt

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

